Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

BAZL GM/INFO

Guidance Material / Information

Theorieprüfungen für Privatpiloten (Flugzeug und Helikopter), Segelflieger und Ballonfahrer

Umfang	Modalitäten für die Durchführung von Theorieprüfungen
Adressaten	Ausbildungsstätten für Privatpiloten (Flugzeug und Helikopter), Segelflieger und Ballonfahrer sowie Flugschüler
Gültig ab	1.1.2026

Registrations-Nr.	341.311.2-7/8
Verfasser/in	SBFP / wih, kib
Genehmigt	AFS SB / 1.6.2026
Verteiler	Intern / Extern

Revisionsverzeichnis (RV)

Datum	Version	Revision	Highlight der Revision
08.04.2016	1	0	Erstveröffentlichung der Richtlinie
01.01.2020	2	0	Veröffentlichung als GM/INFO mit folgenden Anpassungen: • Umstellung auf elektronische Prüfungen • Zeitdauer und Anzahl Fragen der Prüfungen
20.01.2020	2	1	Anzahl Fragen pro Fach
08.04.2020	2	2	Gesetzliche Grundlagen Radiotelefonie Tischprüfung nicht mehr Bestandteil der Fächer 010-090 Prüfungsanmeldung: 10 Arbeitstage 24 Monate-Frist per Stichtag
01.07.2020	2	3	Ergänzung Text Praxisänderung Aufhebung 6 Sessionen, neu max. 4 Versuche pro Fach innerhalb 18 Monate Anzahl Fragen und Zeit Fach 090
01.07.2020	2	4	Kleine Anpassungen in den Kapiteln 6 und 7
24.08.2020	2	5	Anmeldung per E-Mail
07.05.2021	2	6	ID-/Passkopie, Postadresse gelöscht
13.07.2021	2	7	Betreff erweitert Referenz auf Kapiel 4 korrigiert
10.3.2026	2	8	Prüfungsinhalte: EASA-Lehrpläne entfernt
10.3.2026	2	8	Anmeldung per dLIS

Kapitelübersicht

CP VER 2 / REV 7 / 13.07.2021
RV VER 2 / REV 0 / 01.01.2020
InV VER 2 / REV 0 / 01.01.2020
Kap. 0 VER 2 / REV 2 / 08.04.2020
Kap. 0.1 VER 1 / REV 2 / 08.04.2020
Kap. 0.2 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020
Kap. 0.3 VER 2 / REV 2 / 08.04.2020
Kap. 1 VER 2 / REV 3 / 10.3.2026
Kap. 2 VER 2 / REV 8 / 10.3.2026
Kap. 3 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020
Kap. 4 VER 2 / REV 3 / 01.07.2020
Kap. 5 VER 2 / REV 3 / 01.07.2020
Kap. 6 VER 2 / REV 7 / 13.07.2021
Kap. 7 VER 2 / REV 4 / 01.07.2020
Kap. 8 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

Abkürzungen

RV VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

Folgende Abkürzungen werden in diesem GM/INFO gebraucht:

Abkürzung	Definition	Abkürzung	Definition
AMC	Acceptable Means of Compliance		
ARA	Authority Requirements for Aircrew		
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt		
EASA	European Aviation Safety Agency		
ED	European Directive		
FCL	Flight Crew Licensing		
EU	European Union		
FOCA	Federal Office of Civil Aviation		
GebV	Gebührenverordnung		
GM/INFO	Guidance Material / Information		
LAPL	Light Aircraft Pilot Licence Privatpilotenlizenz für Leichtflugzeuge		
PPL(A)	Private Pilot Licence Aeroplane Privatpilotenlizenz Flugzeuge		
PPL(H)	Private Pilot Licence Helicopter Privatpilotenlizenz Helikopter		
RFP	Reglement des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal		
SBFP	Sektion Flugpersonal		
UVEK	Amt für Umwelt Verkehr Energie Kommunikation		
VFR	Visual Flight Rules		

Inhaltsverzeichnis

InV VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

0 Einführung 1

0.1 Rechtsgrundlagen 1

0.2 Zweck dieses GM/INFO 1

0.3 Geltungsbereich 2

1 Prüfungsinhalte 2

2 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung 3

3 Prüfungsdurchführung 3

4 Fristen und Limiten 3

5 Prüfungsdauer und Hilfsmittel 5

6 Bewertungskriterien 6

7 Gültigkeitszeitraum 6

8 Prüfungsgebühren 6

0 Einführung

Kap. 0 VER 2 / REV 2 / 08.04.2020

Das vorliegende GM/INFO (Guidance Material / Information) ersetzt die Richtlinie 318.11.000.20 D / O-018 D zu den Theorieprüfungen für Privatpiloten (Flugzeug und Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer.

Obwohl alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt sind, behält sich das BAZL das Recht vor, dieses Dokument bei Bedarf anzupassen, um Änderungen in den ursprünglichen Dokumenten zu berücksichtigen, Fehler und Auslassungen zu korrigieren oder Änderungen der nationalen Verfahren (national policies and best practices) zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Grundverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen oder dem nationalen Recht (falls zutreffend) festgelegten Anforderungen und den in dieser GM Info festgelegten Bestimmungen haben die Grundverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen oder das nationale Recht Vorrang. Wir bitten Sie, uns über Widersprüche oder Unklarheiten zu informieren via theory-examination@bazl.admin.ch

0.1 Rechtsgrundlagen

Kap. 0.1 VER 1 / REV 2 / 08.04.2020

Commission Regulation (EU) No 1178/2011

Annex I, Part-FCL (inklusive der relevanten AMC's):

- FCL.025
- FCL.120
- FCL.125
- Appendix 1
- Annex to ED Decision 2011/016/R

Annex VI Part-ARA:

- ARA.FCL.120 und 300 / Annex to ED Decision 2012/006/R: AMC1 ARA.FCL

Commission Implementing Regulation (EU) 2018/395

Annex III, Part-BFCL (inklusive der relevanten AMC's):

- BFCL.135

Commission Implementing Regulation (EU) 2018/1976

Annex III, Part-SFCL (inklusive der relevanten AMC's) :

- SFCL.135

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11)

0.2 Zweck dieses GM/INFO

Kap. 0.2 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

Dieses GM/INFO regelt ab dem 8. April 2016 die Modalitäten für die Durchführung von Theorieprüfungen gemäss EASA zum Erwerb einer Privatpilotenlizenz (Flugzeug oder Hubschrauber) oder einer Segelflug- oder Ballonpilotenlizenz.

0.3 Geltungsbereich

Kap. 0.3 VER 2 / REV 2 / 08.04.2020

Die Theorieprüfung zum Erwerb einer Privatpilotenlizenz (Flugzeug oder Hubschrauber) bzw. eines Segelflug- oder Ballonpilotenlizenz umfasst die folgenden Fächer:

10 Luftrecht

20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis

30 Flugleistungen und Flugplanung

40 Menschliches Leistungsvermögen

50 Meteorologie

60 Navigation

70 Betriebsverfahren

80 Grundlagen des Fluges

90 Kommunikation VFR

Die praktische Tischprüfung ist für den Erwerb einer Privatpiloten- und Ballonpilotenlizenz erforderlich. Für den Erwerb einer Segelfluglizenz kann auf die praktische Tischprüfung verzichtet werden. In diesem Fall sind die Rechte des Segelflugpiloten eingeschränkt.

1 Prüfungsinhalte

Kap. 1 VER 2 / REV 2 / 08.04.2020

Der Inhalt der Theorieprüfung bezieht sich auf die in folgenden AMCs aufgeführten Themen:

- AMC1 FCL.115; FCL.120
- AMC1 FCL.210; FCL.215
- AMC1 BFCL.130
- AMC1 SFCL.130

Ausbildungen gemäss EASA Part.FCL sind nur im Rahmen eines Kurses in einer entsprechend zertifizierten Flugschule möglich. Reines Selbststudium ist nicht zulässig.

Die Fächer 10, 40, 50 und 90 sind für alle Kategorien identisch und gegenseitig anrechenbar. Für PPL(A) und PPL(H) kann zudem das Fach 60 angerechnet werden.

2 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung

Kap. 2 VER 2 / REV 7 / 13.07.2021

Daten, Prüfungsorte und Angaben zum Anmeldeschluss für die Prüfungssessionen werden vom BAZL mittels Prüfungskalender und Prüfungsregister veröffentlicht.

Die Theorieprüfung kann anlässlich der publizierten Prüfungsdaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgelegt werden. Für PPL(A) und PPL(H) steht die Theorieprüfung auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Der Ablauf der Theorieprüfung wird durch das BAZL bestimmt.

Die Anmeldung zur Theorieprüfung ab dem 1.1.2026 erfolgt über die Plattform dLIS.

Die Empfehlung zur Theorieprüfung muss durch jene Schule erfolgen, die für die Ausbildung verantwortlich zeichnet. Damit bestätigt die Schule, dass die Bewerberin/der Bewerber nach den geltenden Anforderungen ausgebildet wurde und prüfungsreif ist.

Die Anleitungen für die einzelnen Schritte befinden sich auf unserer BAZL Website unter https://www.bazl.admin.ch/de/theoriepruefungen

3 Prüfungsdurchführung

Kap. 3 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

Während der Prüfung haben die Bewerber/innen einen amtlichen Ausweis mit Foto zur Feststellung der Identität bereit zu halten.

Die Theorieprüfungen werden elektronisch abgelegt.

Alle Prüfungsfragen sind nach dem Multiple-Choice-System ausgearbeitet. Es ist pro Frage jeweils nur eine Antwort richtig.

Für jedes Fach erhalten die Bewerber/innen eine der Prüfungsdauer und dem Schwierigkeitsgrad angemessene Anzahl Fragen oder Aufgaben. Nach Ablauf dieser Zeit sind sämtlichen Berechnungen und Notizen der/dem Sachverständigen zurückzugeben, selbst wenn nicht alle Fragen beantwortet wurden.

Die Bewerber/innen haben sich an die Weisungen der/des Sachverständigen zu halten und dürfen nur die gemäss Kapitel 5 bewilligten Hilfsmittel benützen. Verstösse gegen die bekannt gegebenen Verfahren oder die Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel bewirken für die fehlbare Bewerberin/den fehlbaren Bewerber den Abbruch der Theorieprüfung sowie den Ausschluss von jeglicher weiteren Prüfung während einer Periode von mindestens 12 Monaten. Die Prüfung, anlässlich welcher der Verstoss stattgefunden hat, wird als nicht bestanden bewertet (Resultat 0%).

Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Bewerber/innen vor Ort die Gelegenheit, nicht bestandene Fächer einzusehen.

Prüfungen sind nicht öffentlich.

4 Fristen und Limiten

Kap. 4 VER 2 / REV 3 / 01.07.2020

Alle schriftlichen Theorieprüfungen (10 bis 90) sind innerhalb einer Frist von 18 Monaten zu bestehen, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfung angetreten ist. Für jedes Theoriefach sind maximal vier Versuche zulässig.

Seit dem 8. April 2020 wird die mündliche Radiotelefonie-Tischprüfung nicht mehr als Bestandteil der schriftlichen Theorieprüfung betrachtet. Dies hat zur Folge, dass die Theorieprüfung nach Abschluss des schriftlichen Teils (Fächer 010 bis 090) als bestanden gilt. Für den Erwerb einer PPL(A), PPL(H) und BPL Lizenz muss die mündliche Tischprüfung vor dem praktischen Prüfungsflug bestanden sein. Der Erwerb einer SPL Lizenz ist auch ohne Radiotelefonie-Rechte möglich. In diesem Fall darf jedoch nicht in kontrollierten Luftraum (ATS) eingeflogen werden.

Für vor dem 8. April 2020 begonnene Theorieprüfungen kann auf Antrag beim BAZL eine Behandlung nach alter Praxis und somit verbundene Fristenrechnung ab der RTF Tischprüfung beantragt werden.

Für die Einhaltung der anwendbaren Limiten und Fristen zum Bestehen aller Prüfungsfächer gemäss Kapitel 4 und 7 ist die Bewerberin/der Bewerber selber verantwortlich.

Nach Überschreitung einer Frist oder Limite ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen (siehe auch Kapitel 6). Die Prüfungswiederholung gilt wiederum als Erstprüfung.

Bevor sich eine Bewerberin/ein Bewerber den Prüfungen erneut unterzieht, muss sie/er eine weitere Ausbildung bei einer berechtigten Flugschule durchlaufen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung wird von der Flugschule auf der Grundlage der Bedürfnisse der Bewerberin/des Bewerbers festgelegt.

5 Prüfungsdauer und Hilfsmittel

Kap. 5 VER 2 / REV 3 / 01.07.2020

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Zeiten dürfen nicht überschritten werden. Andere als die erwähnten Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Schreibzeug und zulässige Hilfsmittel sind an die Prüfung mitzubringen.

Die gesamte Prüfung umfasst 124 Multiple-Choice-Fragen basierend auf dem durch das BAZL eingereichte AltMoc.

Prüfungsfach	**Prüfungs-dauer**	**Anzahl Fragen**	**Zulässige Hilfsmittel***
10 Luftrecht	17 Minuten	12	keine
20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis	20 Minuten	16	keine
30 Flugleistungen und Flugplanung	55 Minuten	16	Luftfahrtkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechenscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner**, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
40 Menschliches Leistungsvermögen	15 Minuten	12	keine
50 Meteorologie	20 Minuten	16	keine
60 Navigation	45 Minuten	16	Luftfahrtkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechenscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner**, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
70 Betriebsverfahren	17 Minuten	12	keine
80 Grundlagen des Fluges	17 Minuten	12	keine
90 Kommunikation VFR	15 Minuten	12	keine

* Zusätzlich zu den genannten Hilfsmittel dürfen fremdsprachige Kandidaten für alle Fächer ein einfaches Wörterbuch benutzen (Übersetzungshilfe ohne Definitionen, Formeln oder andere Erläuterungen).

** Zulässige Taschenrechner: nichtprogrammierbarer Taschenrechner mit wissenschaftlichen Funktionen. Es wird empfohlen, den auch für höhere Prüfungen zugelassenen Taschenrechner TI-30 ECO RS zu verwenden.

Es sind keine alphanumerischen Rechner, elektronische Navigationsrechner oder andere Datenspeicher erlaubt.

6 Bewertungskriterien

Kap. 6 VER 2 / REV 7 / 13.07.2021

Jede Frage ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet. Die Prüfung in einem Fach gilt als bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens 75% der maximal möglichen Punkte für dieses Fach erreicht. Es wird keine Strafpunktbenotung angewandt.

Die amtlichen Prüfungsresultate werden den Bewerber/innen vom BAZL abgegeben. Innerhalb von 10 Arbeitstagen kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber eines der Prüfungsfächer nach der maximal zulässigen Anzahl Versuche nicht bestanden hat, oder wenn sie/er nicht alle Fächer innerhalb der massgebenden Frist gemäss Kapitel 4 bestanden hat, muss sie/er alle Prüfungsfächer wiederholen.

Die Theorieprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Fächer innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und Limiten gemäss Kapitel 4 bestanden wurden.

7 Gültigkeitszeitraum

Kap. 7 VER 2 / REV 4 / 01.07.2020

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse in den Fächern 10 bis 90 bleibt für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig zur Erteilung einer LAPL, Privatpiloten-, Segelflug- oder Ballonlizenz ab dem Tag, an dem die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse gemäss Kapitel 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

8 Prüfungsgebühren

Kap. 8 VER 2 / REV 0 / 01.01.2020

Die Prüfungsgebühren werden vom BAZL gestützt auf die GebV-BAZL eingefordert.